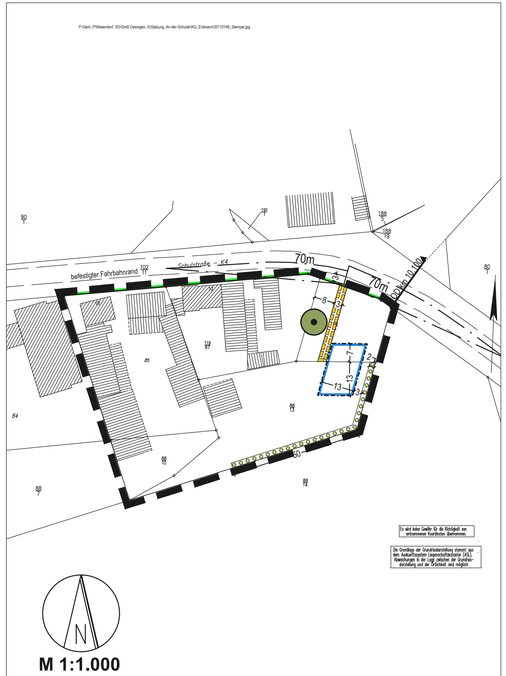

WI 08.2012
WI 05.2012
WI 02.2012

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011) LGLN

Planzeichenerklärung (BauNVO 90, PlanZV)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenze

Verkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

von der Bebauung freizuhaltende Fläche,
hier: Sichtdreieck, s. textliche Festsetzung Ziff. 3

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, s. Textliche Festsetzung Ziff. 1

zu erhaltender Baum, s. Textliche Festsetzung Ziff. 2

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung gem. § 34 (4) Nr. 3 BauGB
An der Schulstraße

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
Begünstigte: Anlieger, Ver- und Entsorgungsträger

Textliche Festsetzungen

1. Innerhalb des Plangebietes auf der Fläche mit der Festsetzung "Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" gem. § 9 (1) Nr. 25a + b BauGB gilt Folgendes:
   a) Je 5 m² Bepflanzungsfläche ist ein heimisches, standortgerechtes, strauchartiges Gehölz wie Hainbuche, Hartriegel, Hasel, Brombeere, Holunder zu pflanzen. Es sind zweimal verpflanzte Landschaftsgehölze zu verwenden.
   Die Gehölze sind artenweise in Gruppen von mind. 3 Stück je Art zu pflanzen. Für die Gesamtbepflanzungsfläche sind mind. 5 verschiedene Arten zu pflanzen.
   b) Je 40 m² Bepflanzungsfläche ist ein heimischer, standortgerechter Laubbaum wie Ahorn, Buche, Esche, Eiche, Linde, Vogelbeere zu pflanzen.
   c) Die Gehölze sind zu unterhalten und im Falle ihres Abganges durch neue zu ersetzen.

2. Für die zu erhaltenden Bäume gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB gilt Folgendes:
   a) Die zu erhaltenden Bäume sind gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB zu unterhalten und im Falle ihres Abganges durch gleichartige zu ersetzen.
   b) Für die zu erhaltenden Bäume gilt außerdem:
   Gem. DIN 18920 sind im Kronentraufbereich folgende Handlungen zu unterlassen:
   - das Errichten von Bebauung,
   - das Befestigen mit wasserundurchlässigen Materialien,
   - das Aufschütten, Abtragen und Verdichten des Erdreiches (z. B. durch Befahren mit schwereren Fahrzeugen, durch Ausheben von Gräben),
   - die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln unter der Kronentraufe einschließlich ihrer Schutzzone von 5,0 m,
   - das Lagern und Aufschütten von Salzen, Ölen, Säuren und Laugen.

3. Im Bereich der von Bebauung frei zu haltenden Flächen gem. § 9 (1) Nr. 10 BauGB mit der Funktion eines Sichtdreieckes sind Stellplätze und Garagen sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, Einfriedungen und Bewuchs mit mehr als 0,80 m Höhe über Straßenkrone unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Einzelbäume mit einem Kronenansatz nicht unter 2,50 m.

Präambel und Ausfertigung

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. § 34 Abs. 4 BauGB hat der Rat der Gemeinde diese Satzung beschlossen.

Groß Oesingen, den 28.8.2012

gez. Schulze
(Bürgermeister) Siegel

Verfahrensvermerke

Planunterlage
Liegenschaftskarte
Maßstab: 1:1.000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2011 LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen
Regionaldirektion Braunschweig

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Dez. 2011).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. *)
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich. *)
*) *Unzutreffendes bitte streichen*

Gifhorn, den 28.08.2012

gez. Erdmann
(Amtl. Vermessungsstelle) Siegel

Planverfasser
Der Entwurf der Satzung wurde ausgearbeitet von:
Büro für Stadtplanung
Dr.-Ing. W. Schwerdt
Waisenhausdamm 7
38100 Braunschweig.

Braunschweig, den 27.08.12

gez. FS, gez. Schwerdt
(Planverfasser)

Öffentliche Auslegung
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 14.03.2012 dem Entwurf der Satzung und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 22.03.2012 ortsüblich bekannt gemacht.
Der Entwurf der Satzung und die Begründung haben vom 30.03.2012 bis 30.04.2012 gem. § 13 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Groß Oesingen, den 28.8.2012

gez. Schulze
(Bürgermeister) Siegel

Satzungsbeschluss
Der Rat der Gemeinde hat die Satzung nach Prüfung aller im Aufstellungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise in seiner Sitzung am 22.08.2012 sowie die Begründung beschlossen.

Groß Oesingen, den 28.8.2012

gez. Schulze
(Bürgermeister) Siegel

Bekanntmachung und In-Kraft-Treten
Der Satzungsbeschluss der Satzung ist gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB am 31.8.12 im Amtsblatt Nr. 8 für den Landkreis Gifhorn ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist ein Hinweis auf § 215 BauGB erfolgt.

Die Satzung ist damit gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB am 31.8.12 in Kraft getreten.

Groß Oesingen, den 12.9.12

gez. Schulze
(Bürgermeister) Siegel

Verletzung von Vorschriften
Innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung ist die Verletzung von Vorschriften gem. § 214 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 bis 3, Abs. 3 Satz 2 BauGB beim Zustandekommen der Satzung nicht geltend gemacht worden.

Groß Oesingen, den .....

.....
(Bürgermeister)

Es wird festgestellt und hiermit beglaubigt, dass die Abschrift der Satzung mit der vorgelegten Urschrift übereinstimmt.

Groß Oesingen, den .....

.....
(Bürgermeister)

Gemeinde Groß Oesingen

Satzung gem. § 34 (4) Nr. 3 BauGB
An der Schulstraße

Stand: In Kraft getretene Fassung

Büro für Stadtplanung **Dr.-Ing. W. Schwerdt** Waisenhausdamm 7 38100 Braunschweig